

Die Ausbildung im Ausbildungsberuf Drogist/Drogistin

Grundlage:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992.
Die Verordnung trat am 01. August 1992 in Kraft.

Die vorgenannte Verordnung zur Berufsausbildung zum Drogisten/zur Drogistin enthält das Berufsbild (Mindeststandard der Fertigkeiten und Kenntnisse) sowie die Vorschriften hinsichtlich des Ausbildungsrahmenplans.

Der Ausbildungsrahmenplan regelt die Fertigkeiten und Kenntnisse, die der Ausbildungsbetrieb zu vermitteln hat.

Als Anlage 1 und 2 zur Verordnung werden Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) gegeben.

Der Ausbildungsrahmenplan regelt das Berufsbild, die Ausbildungsinhalte und den Prüfungsrahmen mit der Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer (nicht zu verwechseln mit der Prüfungsordnung der IHK).

Der Lehrplan für den allgemeinen Unterricht wird durch die einzelnen Länder erstellt. Der am 19. März 1992 erstellte Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluß auf.

Für die schulische Ausbildung ist der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Drogist/Drogistin gem. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. März 1992 bindend.

In der Ausbildungsordnung ist als Besonderheit im Ausbildungsberuf Drogist/Drogistin die Wahl zwischen der Vermittlung von Kenntnissen in **Ziffer 10: Foto** oder **Ziffer 11: chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz**, möglich.

Im Paragraphen 8: **Abschlußprüfung**, ist das Bestehen der Prüfung geregelt.

Auch hier findet sich eine Besonderheit: **Sperrfachcharakter** der rechtlichen Grundzüge im Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, mit Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln, insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse gem. Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sind zu beherrschen und sollen praxisbezogen angewendet werden können.

Sperrfachcharakter bedeutet: die Abschlußprüfung wird nur bestanden, wenn die Leistungen hier mit mindestens „ausreichend“ erbracht werden.

Vorgeschrieben ist ferner die Führung eines Berichtshefts in Form eines Ausbildungsnachweises.